

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Ballett- und Tanzschulen, Tanz- studios, Tanzsportvereine

Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard hat das Ziel, die schrittweise Wiederherstellung der wirtschaftlichen Aktivität zu unterstützen. Der Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen dafür vor, wie die Bevölkerung durch Unterbrechung der Infektionsketten geschützt und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gesichert werden kann.

Der Arbeitsschutzstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes und Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bei Pandemievorkerungen auf der betrieblichen Ebene.

Unabhängig davon können natürlich im Arbeitsschutzstandard aufgeführte Maßnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz und konkretisierenden Verordnungen oder Verfügungen verbindlich sein.

Von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss. Diese Anforderung wird durch Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben und ergänzend von branchenspezifischen Hilfestellungen konkretisiert sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist für die Betriebe nicht erforderlich.

Allgemeine konkretisierende Hinweise, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können, erhalten Sie hier.

Seit Beginn der Sars-Cov-2-Pandemie ist eine Ausübung von Tanzsport und Tanzunterricht in der üblichen Art und Weise in allen Bereichen nicht mehr möglich. Voraussetzung für eine Wiederaufnahme des Tanzens und damit auch Umsetzungsmöglichkeit dieser Handlungsempfehlungen, ist die Aufhebung der derzeitigen Vorgaben.

Handlungshilfe für die Branche Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios, Tanzsportvereine

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie als Unternehmerin und Unternehmer den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen und Ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können.

Verschiedene Verbände der Tanz-Branche bieten ebenso Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Tanzes an. Für den Betrieb kann es also hilfreich sein, entsprechende Empfehlungen zu berücksichtigen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Beachtung des einrichtungsspezifischen Hygieneplanes.
- Regelmäßige Handhygiene, v. a. gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden.
- Verwendung von Papierhandtüchern oder regelmäßiges Waschen von persönlich zugewiesenen Handtüchern.
- Einhaltung der Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch; nicht in die Hand).
- Benutze Taschentücher sofort entsorgen (möglichst in Mülleimer mit Deckel).
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- Regelmäßige Reinigung von Räumen und Kontaktflächen.
- Vorausschauendes Nachfüllen von Seifenspendern und Einmalhandtüchern, insbesondere auf nicht eigenen Anlagen für ausreichend Seife und Handrocknungsmöglichkeiten sorgen.
- Risikogruppen sind gesondert zu betrachten und es ist nach aktuellen Empfehlungen des RKI zu handeln.
- Wer sich krank fühlt, darf auf keinen Fall am Tanz teilnehmen oder zur Arbeit erscheinen.
- Eine Verwendung von Mund-Nase-Schutz ist für Arbeitnehmer in nicht-tänzerischen Bereichen zu empfehlen.

Spezielle Hygienemaßnahmen in Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios und Tanzsportvereinen:

- Gründliches Händewaschen mindestens beim Betreten der Räume und vor dem Verlassen, außerdem nach dem Aufsuchen der Sanitäranlagen.
- Soweit möglich mit persönlichen Geräten trainieren. Sollte das nicht möglich sein, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Geräte nach jeder Nutzung mit zugelassener Flächendesinfektion desinfiziert werden.
- Fest installierte Einrichtungen sollten nach jeder Benutzung desinfiziert werden.
- Es sind nur personalisierte Getränkeflaschen zu benutzen.
- Das Training ist ausschließlich in Schuhen zu absolvieren (keine Strümpfe oder barfuß).

Lüftungsmaßnahmen:

Sofern möglich sollten folgende Maßnahmen zur Lüftung von Räumen umgesetzt werden. In Räumen, die nicht ausschließlich alleine genutzt werden, sollte eine Einigung mit dem Betreiber oder den anderen Nutzern gesucht werden.

- In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden. Eine Öffnung der Fenster sollte alle 20 Minuten erfolgen.

- Die Lüftungsanlage sollte mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung der Räume auf Nennleistung gefahren werden.
- In Zeiten, in denen die Räume nicht genutzt werden, sollte die Lüftung mit abgesenkter Leistung weiter betrieben werden.
- Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen sollte vermieden werden. Umluftfilter haben in der Regel nicht die Qualität, Viren abzuscheiden.

Weitere Maßnahmen:

- Sperrung von Umkleidebereichen und Duschen.
 - Schon in Übungs- oder Tanzkleidung kommen, zuhause duschen.
- Zeitliche Ballungen von verschiedenen Gruppen vermeiden
 - versetzter Trainingsbeginn,
 - genügend Zeit zwischen 2 Trainingseinheiten lassen,
 - Zugangszeiten regeln und kommunizieren,
 - Zugang kontrollieren,
 - sofern möglich, „Einbahnstraßen“ einrichten.
- Die empfohlenen Abstandswerte des RKI von 1,5 – 2m sind für den Tanzbetrieb in vielen Fällen allerdings nicht ausreichend, da durch die Bewegung und die höhere Atemfrequenz und Ausatemvolumen die Tröpfchen deutlich weiter getragen werden.
 - Maximale Teilnehmerzahl (TN) begrenzen und an örtliche Gegebenheiten und Raumgröße anpassen.
 - Die Empfehlung zum Sporttreiben während der Sars-Cov-2-Pandemie besagt, dass 4-5m Abstand bei Bewegung nebeneinander in die gleiche Richtung eingehalten werden sollten.
 - Auf Paartanz und Übungen mit Körperkontakt und Begrüßungsrituale, Umarmen, etc. verzichten. Ausnahmen sind nur für Personen zulässig, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
 - Tanzräume eventuell unterteilen (durch Geräte/Klebeband).
- Möglichst feste Trainingsgruppen bilden (auch bei Unterteilung der Trainingsgruppe).
- Unterlassung von Fahrgemeinschaften.
- Die Tanzräumlichkeiten sollten nur von den Tänzern und Tänzerinnen betreten werden, Begleitpersonen sind zu vermeiden.
- Dokumentation der anwesenden Personen zum Nachvollziehen einer möglichen Infektionskette.

Weitere Bereiche wie Theke, Empfang, Verkauf und gastronomische Bereiche

Die hier gegebenen Empfehlungen sind – je nach Umfang und Größe des Verkaufs oder des gastronomischen Betriebs durch die Empfehlungen der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft (BGHW (www.bghw.de) für den Verkauf; BGN (www.bgn.de) für die Gastronomie) zu ergänzen.

- Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.
- Abstand zwischen Gästen und Beschäftigten einhalten durch ausreichend breite Tresen. Anbringen von Markierungen am Boden zur Einhaltung des Abstands z. B. an Bestell- und Verkaufstheken, Rezeptionen.
- Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen

(zum Beispiel ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Acrylglas (Plexiglas® o. ä.).

- Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.

Erste-Hilfe

Da beim sportlichen oder professionellen Tanzen die Wahrscheinlichkeit, dass es zum notwendigen Ersthelfer-Einsatz kommt, hoch ist, sollte unbedingt auf vollständiges Erste-Hilfe-Material und das Vorhandensein von genügend Einweghandschuhen geachtet werden.

Sollte es im Rahmen der Ersten-Hilfe notwendig sein, Wiederbelebungsmaßnahmen durchzuführen, wird auf Mund-zu-Mund- oder Mund-zu-Nase-Beatmung verzichtet. Eine Herzdruck-Massage ist in diesem Fall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ausreichend.

Unterweisung und regelmäßige Information

Alle Beteiligten müssen vor Aufnahme des Tanzens oder der Tätigkeit über die zu treffenden Maßnahmen oder einzuhaltenden Regularien informiert und angehalten sein, diese zu beachten. Die entsprechenden Aushänge (z.B. richtiges Händewaschen) sind zu platzieren.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/Leitplanken/Zehn_DOSB-Leitplanken.pdf
- Informationen zu den Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
- Informationen der Spitzensportverbände: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln>
- <https://www.bgn.de/corona/bgn-handlungshilfen-fuer-betriebe/>
- <https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona/spezielle-fragen-fuer-beschaefigte-im-handel-und-in-der-warenlogistik/best-practice-beispiele>